

Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	66.152.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	68.922.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	32.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.021.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.919.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	406.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.449.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.574.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.437.400,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	70.002.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	71.805.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.042.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.404.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.900.000,00 € festgesetzt. Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.

2. Gewerbesteuer 430 v. H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 8.000 EUR je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.
2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 12.000 EUR werden in den Teilhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 GemHKVO).
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHKVO sind solche, deren Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR übersteigen.
4. Investitionen von unerheblichen finanzieller Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHKVO sind solche, deren Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen.
5. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Neustadt a. Rbge., den 18.12.2014

Stadt Neustadt a. Rbge.

(L.S.)

Uwe Sternbeck

.....
Bürgermeister